

inzwischen wieder schwanger geworden ist. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft kommt selbstverständlich nicht in Frage. Die Frage nach der Ätiologie der Erkrankung muß offen gelassen werden.

II. Vorträge.

1) Holzapfel (Kiel): Notzuchtsschwangerschaft, Abtreibung, Kameradschaftsehe.

(Erscheint im Zbl. Gynäk.)

Aussprache. Heynemann: Gelegentlich einer Umfrage G. Winter's habe ich mich dafür ausgesprochen, daß Notzuchtsschwangerschaft Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft werden müsse. Selbstverständliche Voraussetzung muß aber die Sicherstellung der Notzucht sein. In diesem Punkte liegt die große Schwierigkeit, darin ist auch die Ursache zu suchen, daß die wiederholten Anregungen Herrn Holzapfel's in dieser Angelegenheit nicht die von ihm erwartete Zustimmung gefunden haben. Auch die Mehrzahl der Notzuchtsschwangerschaften aus der Kriegszeit halten einer Kritik nicht stand. Mit der Unterbrechung bis zur Fällung des Urteils in dem Notzuchtverfahren zu warten, ist unmöglich. Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gibt keine hinreichende Sicherheit, da sie verabredet und später zurückgezogen werden kann. Ich habe in der erwähnten Umfrage der Meinung Ausdruck gegeben, daß zum mindesten die Einleitung des Verfahrens von seiten der Anklagebehörde, die nur bei einer gewissen Aussicht auf Verurteilung erfolgt, als Vorbedingung für eine Unterbrechung gefordert werden müsse.

Wenn alle Maßnahmen bisher nicht in stande gewesen sind, die widerrechtlichen Unterbrechungen der Schwangerschaft zu beseitigen, so gilt das gleiche auch für jedes andere Vergehen und Verbrechen. Es ist nicht statthaft, daraus auf eine völlige Wirkungslosigkeit dieser Maßnahmen zu schließen oder gar einen Verzicht auf sie zu empfehlen. Gegenüber den zahlreichen Ursachen der Abtreibung können auch nur Maßnahmen der verschiedensten Art, nicht Strafandrohung allein, wesentliche Erfolge bringen. Die Androhung und auch wirkliche Durchführung der Strafe ist dabei aber nicht zu entbehren. Eine Aufstellung, wie häufig und aus welchen Gründen auch bei Abtreibung gegen Bezahlung Begnadigungen ausgesprochen und Bewährungsfristen gegeben werden, würde von erheblichem Interesse sein.

Schmidt (Bremen) ist der Ansicht, daß die vom Ärztereinebund festgesetzten Richtlinien für die Unterbrechung der Schwangerschaft doch von Nutzen sind. Er weist dabei auf die in Bremen mit der Einrichtung von Ärztekommisionen gemachten Erfahrungen hin. In diese Kommissionen werden vom Ärzteverein Vertreter aller Fachgruppen für 2 Jahre gewählt. Vor Unterbrechung einer Schwangerschaft muß eine Konsultation mit einem Vertreter der betreffenden Fachgruppe stattfinden und ein Protokoll an den Vertrauensausschuß des Ärztlichen Vereins gesandt werden. Außerdem gehören acht praktische Ärzte in den verschiedenen Stadtteilen diesen Kommissionen an. Es wird dadurch verhindert, daß zwei Ärzte, die in Sachen Schwangerschaftsunterbrechung eine zu laxen Auffassung haben, sich zusammentun, die Fälle gegenseitig begutachten und immer einen Grund zur Schwangerschaftsunterbrechung finden.

Außerdem hat die Einrichtung solcher Kommissionen dem Publikum gegenüber den großen Vorteil, daß sie etwas willensschwachen Ärzten den Rücken stärkt und ferner der Laie einsehen lernt, daß ein künstlicher Abort nicht ein ganz harmloser Eingriff ist.

Büttner (Rostock) wendet sich gegen die Meinung des Vortr., daß die von den Ärztevereinen geschaffenen Einrichtungen zur Einschränkung des illegalen Abortus wertlos seien. Gewiß sind sie nicht imstande, die von Ärztehand ausgeführte, nicht indizierte Abortuseinleitung zum Verschwinden zu bringen, aber sie ermöglichen doch eine — je nach der Art der Organisation — mehr oder weniger weitgehende Kontrolle der Ärzte. Diese Kontrolle muß aufrecht erhalten werden. B. schildert die vom Rostocker Ärzteverein in dieser Beziehung geschaffene Einrichtung.

2) Schmidt (Bremen): Schwangerschaftsunterbrechung wegen Sui-
zidgefahr.

Es wird über zwei Fälle berichtet, die auf der Beobachtungsstation der Krankenanstalt und der Frauenklinik beobachtet und behandelt wurden.

Der erste Fall wurde Ende 1923 bis Oktober 1924 klinisch behandelt. Es handelte sich um ein 23jähriges, im 2. Monat schwangeres Mädchen, das einen Suizidversuch mit Leuchtgas gemacht hatte und in bewußtlosem Zustand eingeliefert wurde. Sie wurde 4 Wochen lang auf der geschlossenen Abteilung behandelt und konnte dann als arbeitsfähig entlassen werden. Sie war ruhig und geordnet, ging wieder in Stellung. 4 Wochen nach der Entlassung wurde sie wieder in schwerem Krankheitszustand aufgenommen. Sie hatte teils aus Suizidabsichten, teils als Abtreibungsversuch große Mengen Chinin genommen. Es bestand Amaurose und Lungenentzündung. Nach kurzer Zeit erholte sie sich, blieb wegen der Selbstmordgefahr dauernd in klinischer Behandlung.

Die zu dieser Zeit aufgeworfene Frage der Schwangerschaftsunterbrechung wurde von uns ebenso wie von dem Oberarzt der inneren Abteilung, Prof. Jacob, abgelehnt. Pat. wurde ruhiger und geordnet, so daß ihr ein Ausgang mit einer anderen Pat. erlaubt werden konnte. Von diesem Ausgange wurde sie in tiefem Schlafzustand mit engen Pupillen, aber ohne bedrohliche Erscheinungen, wieder eingeliefert. Was sie genommen hatte, konnte nicht festgestellt werden. Rasche Erholung. Schwangerschaft ungestört. Normaler Partus am Ende der Gravidität. Da Pat. sehr aufgeregt und unvernünftig war und geäußert hatte, sie wolle das Kind töten, sofortige Rückverlegung auf die geschlossene Abteilung p. p. Dort blieb sie noch 3 Monate. Die Depression wurde völlig überwunden. Sie bekam eine andere Einstellung zu dem Kinde. Darauf hat sie noch $\frac{1}{2}$ Jahr in einem Kinderheim gearbeitet und ist seit 4 Jahren völlig gesund.

Der zweite Fall betraf eine 36jährige Bankbeamtenfrau, die zwei Kinder geboren und einen Abort durchgemacht hatte. Schon vor der Ehe hatte sie Suizidgedanken. Nach der letzten Entbindung, vor 4 Jahren, schwerer Depressionszustand. Februar 1926 Ertränken des zuletzt geborenen Kindes in der Badewanne und ernsthafter Suizidversuch aus wahnhaften Gründen.

März 1926 bis August 1927 in der Irrenanstalt. Dasselbst nochmaliger Suizidversuch durch Sturz von der Treppe des zweiten Stocks. Anfang 1929 Schwangerschaft mens. II—III. Sie fürchtet, wieder krank zu werden, daß ihr und dem Kinde etwas zustoßen könnte.

Von psychiatrischer Seite wurde die Indikation auf Unterbrechung der Schwangerschaft gestellt und folgendermaßen motiviert: »Der Selbstmordversuch mit Ertränkung des Kindes geschah aus einer geringfügigen Verstimmung heraus, deshalb war eine Abwendung der Gefahr kaum möglich. Es besteht auch jetzt die Gefahr, daß sich die Verhältnisse wieder ähnlich entwickeln und daraus eine Gefahr für das Leben der Frau und des neugeborenen Kindes entsteht. Da keine erheblichen